



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Basel, 7. November 2023

**Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2023**  
**Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)**  
*Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie uns die Unterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung) zur Vernehmlassung zugestellt. Der Kanton bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Änderung des ZGB und die damit einhergehende Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Sinne einer Leitlinie für die Erziehung, ohne dabei eine Erziehungsmethode vorzuschreiben, begrünnen wir. Die bestehende Regelung über die elterliche Sorge wird mit der neuen Regelung inhaltlich verdeutlicht und präzisiert. Ausführungen in der Botschaft zum Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung und was unter «anderen Formen entwürdigender Gewalt» zu verstehen ist, unterstützen die Auslegung der Bestimmung. Die Förderung und Verbesserung des Zugangs zu Beratungsstellen für Eltern und Kind im Sinne einer flankierenden Massnahme begrünnen wir ebenfalls. Der Kanton Basel-Stadt schenkt diesem Anliegen mit der Ausrichtung von Finanzhilfen an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung bereits heute verstärkte Beachtung. Wünschenswert ist, zusätzlich zu den in der Vorlage genannten Beratungsstellen, weitere Angebote für Sorgerechtsberechtigte, wie etwa Elternbildung und Entlastungsangebote zu erwähnen.

Der Kanton Basel-Stadt spricht sich ferner dafür aus, in Art. 302 Abs. 1 VE ZGB neben dem Verbot der körperlichen Bestrafung auch das Verbot der psychischen Bestrafung ausdrücklich aufzunehmen. An der Wendung «*anderen Formen entwürdigender Gewalt*» im Sinne eines Auffangtatbestandes soll indessen festgehalten werden, damit er von Wissenschaft und Praxis weiterentwickelt werden kann. Wir schlagen vor, Art. 302 Abs. 1 zweiter Satz VE ZGB etwa folgendermassen zu formulieren:

*[...]Insbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen und psychischen Bestrafungen sowie anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.*

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin